



Lassen Sie Ihr Geld nicht auf der Straße liegen

Erhalten Sie den Wert Ihrer Energieeffizienz-Maßnahmen

Der 14. Februar 2016 ist Lostag zur werterhaltenden Sicherung von Energieeffizienzmaßnahmen. Energielieferanten, die im Vorjahr mehr als 25 Mio. kWh Energie an Endkunden in Österreich abgegeben haben, müssen jährlich Effizienzmaßnahmen von 0,6 Prozent des vorjährigen Energieabsatzes nachweisen. 40 Prozent der Effizienzmaßnahmen müssen im Haushaltsbereich gesetzt werden. Für nicht nachgewiesene Effizienzmaßnahmen müssen die Energielieferanten eine Ausgleichszahlung von 20 Cent/kWh leisten.

Herzstück des Energieeffizienzgesetzes (EEffG) ist die Übertragung von Energieeffizienzmaßnahmen, welche Unternehmen und Haushalte 2014 und 2015 gesetzt haben oder künftig setzen werden. Denn die Energielieferanten können ihre Einsparverpflichtungen im Regelfall nur durch den Erwerb von extern gesetzten Maßnahmen erfüllen.

Welche konkreten Schritte müssen Unternehmen durchführen?

Um den Verpflichtungen des EEffG ordnungsgemäß nachkommen zu können, wurde eine elektronische Plattform für die Meldung von Audits, Energiemanagement-Systemen und Energieeffizienz-Maßnahmen sowie zur Registrierung von Energiedienstleistern im Unternehmensserviceportal des Bundes (USP) eingerichtet.

- Das Unternehmen muss seine 2014 oder 2015 gesetzten Einsparmaßnahmen **bis spätestens 14.2.2016** in die Datenbank der Monitoringstelle unter www.monitoringstelle.at eintragen.
- Dazu ist **VORHER** eine Registrierung im Unternehmensserviceportal notwendig. Der Zugang erfolgt in einem zweistufigen Verfahren über www.usp.gv.at unter „Meine Services - Anwendung zum Energieeffizienzgesetz“. **ACHTUNG:** Die Registrierung kann bis zu drei Arbeitstage dauern. Details zur Registrierung unter http://www.monitoringstelle.at/fileadmin/i_m_at/pdf/Handbuch_Anwendung_zum_EEffG.pdf
- Die Erstübertragung an einen Energielieferanten ist dann unbefristet - bis zum letzten Verpflichtungsjahr 2020 möglich.
- Alle auf Handelsplattformen angebotenen Maßnahmen, die bisher noch nicht übertragen wurden, bleiben gültig und können an Lieferanten verkauft werden.
- Auch diese Maßnahmen müssen bis spätestens 14.2.2016 in die Datenbank der Monitoringstelle eingemeldet werden.

Der Wert der bisher gesetzten anrechenbaren Maßnahmen kann dann auch nach dem Stichtag 14.2. 2016 erhalten werden. Die Unternehmen können somit frei entscheiden, ob sie ihre Maßnahmen schon jetzt an ihre Energielieferanten abgeben oder für spätere Jahre zurücklegen.

Empfehlung der WKO: Sichern Sie den Wert Ihrer Maßnahmen durch rechtzeitige Eintragung in der Maßnahmendatenbank oder rechtzeitige Übertragung an einen Lieferanten. Die gesetzten Maßnahmen sollten möglichst rasch in die Maßnahmendatenbank der Monitoringstelle eingetragen werden, da das System in den letzten Tagen vor dem Stichtag überlastet sein könnte.

Teilbarkeit von Maßnahmen

Große Maßnahmen können bedarfsgerecht auf mehrere Lieferanten aufgeteilt und/oder über mehrere Jahre abgetreten werden.

Empfehlung der WKO: Wir empfehlen, große Maßnahmen in mehrere Teile größer 1 MWh zu stückeln, um möglichst flexibel bei der Aufteilung zu bleiben. Die Monitoringstelle vertritt die Auffassung, dass Maßnahmen nur einmal geteilt und die Stückelung im Nachhinein nicht mehr geändert werden kann.

Details: [Merkblatt der WKO zur Übertragung von Energieeffizienzmaßnahmen](#)

Bis wann müssen Energieaudits fertiggestellt sein?

Das Bundes-Energieeffizienzgesetz verpflichtet große energieverbrauchende Unternehmen mit mehr als 249 Mitarbeitern oder mehr als 50 Mio. Euro Umsatz und 43 Mio. Euro Bilanzsumme, alle vier Jahre ein Audit durchzuführen oder alternativ ein Energiemanagementsystem einzuführen. Der Nachweis dafür musste bis spätestens 1. Dezember 2015 an die Monitoringstelle gemeldet werden.

- Die Richtlinienverordnung zum Bundes-Energieeffizienzgesetz vom 1.1.2016 spricht die Notwendigkeit der Fertigstellung von Audits und Energiemanagementsystemen bis 1.12.2015 konkret nicht an.
- Stattdessen wird der Monitoringstelle aufgetragen, die Meldung der Energieaudits und der Energiemanagementsysteme gemäß § 9 EEEffG bis 31.12.2016 zu evaluieren.
- Die durchgeführten Audits sind erst bis Ende 2016 zu prüfen, weil viele Auditoren bis Ende 2016 zur Fertigstellung der Audits brauchen werden, weil viele erst ab Sommer 2015 in die offizielle Liste der Energieauditoren aufgenommen wurden und seither zur Gänze ausgebucht sind.

Die Monitoringstelle neigt zur Rechtsansicht, dass die Audits am 1.12.2015 hätten abgeschlossen sein müssen.

Empfehlung der WKO: Wir empfehlen daher, die Audits bzw. die Energiemanagementsysteme so rasch wie möglich fertigzustellen und der Monitoringstelle zu melden. Mit Kontrollaktivitäten der Monitoringstelle ist im Verlauf des Jahres 2016 zu rechnen.

Details: [Merkblatt der WKO zur Energiemanagement- und Energieauditverpflichtung](#)

Verrechnung von „Effizienzbeiträgen“ durch Energielieferanten

Seit Ende 2014 versuchen einzelne Lieferanten, ihre Einsparverpflichtung nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz unter Berufung auf ihre allgemeinen Lieferbedingungen mit einseitigen Preiserhöhungen auf ihre Kunden abzuwälzen. Diese Vorgangsweise ist bei Großkunden mit individuell verhandelten Verträgen auf völliges Unverständnis gestoßen.

Die Wirtschaftskammer hat daher ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, welches eindeutig zeigt, dass fiktive Kosten, die den Energielieferanten erst Anfang 2016 entstehen, nicht vorab weiterverrechnet werden dürfen.

- Einseitige Preiserhöhungen in Form von Energieeffizienz-Aufschlägen durch Energielieferanten müssen in bestehenden Verträgen nur hingenommen werden, wenn die in Preisanpassungsklauseln festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Zur rechtlichen Beurteilung hat die Wirtschaftskammer eine Checkliste ausgearbeitet.
- Effizienzzuschläge in Höhe von 0,12 Cent/kWh sind im Allgemeinen nicht gerechtfertigt, solange auf dem Markt, wie etwa auf Handelsplattformen, Maßnahmen zu günstigeren Preisen erworben werden können und die somit tatsächlichen Kosten der Zielerreichung deutlich geringer als die Ausgleichszahlungen sind.

Empfehlungen der WKO:

Unternehmen, die sich mit unangemessenen Preisaufschlägen in Höhe der Ausgleichsabgabe von 0,12 Cent/kWh konfrontiert sehen, können diese beeinspruchen und einen Lieferantenwechsel ins Auge fassen.

Auch bei neuen Lieferverträgen gibt es keine Notwendigkeit, sich vorweg und pauschal zu verpflichten, dem Lieferanten Energieeffizienzmaßnahmen zu übertragen oder entsprechende Ausgleichszahlungen zu leisten.

Schon jetzt sehen einige Energielieferanten das Thema Energieeffizienz als Chance, um proaktiv am Markt aufzutreten und gemeinsam mit den Kunden kostengünstige Effizienzpotenziale aufzuspüren und umzusetzen. Derartige Serviceangebote werden künftig ausschlaggebend für die Wahl des Energielieferanten sein.

Die Weiterverrechnung von Kosten des Energieeffizienzgesetzes sollte jedenfalls auf das Ausmaß der tatsächlich anfallenden Kosten beschränkt werden. Ausschlaggebend für künftige Energielieferverträge werden neben allfälligen zusätzlichen Serviceangeboten der Energiepreis und die umgelegten Kosten des Energieeffizienzgesetzes sein.

Details: [Muss ein Unternehmen Preiserhöhungen von seinem Stromlieferanten akzeptieren?](#)

Alle Infos zum Energieeffizienzgesetz finden Sie unter "[Aktuelles zur Energieeffizienz für Unternehmen](#)" sowie unter [monitoringstelle.at](#).

Links:

- [Energieeffizienzgesetz](#)
- [Richtlinienverordnung zum Energieeffizienzgesetz](#)
- [Monitoringstelle Energieeffizienz](#)
- [Energieeffizienz auf WKO.at](#)